



Richterordnung
Rassezuchtverein
für Hovawart-Hunde e.V.
06.06.2026

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Ausbildung	3
2.1 Bewerber	3
2.2 Vorprüfung	6
2.3 Anwärter	7
2.4 Ende der Ausbildung	10
3. Tätigkeit als Richter	11
4. Körmeister und Richtero Mann	13
5. Übernahmen	14
Schlussbestimmungen	14

Präambel

Die Gesamtheit der Richter bildet eine der wichtigsten Säulen des gesamten Hundewesens. Von den Leistungen, den fachlichen Fähigkeiten, der charakterlichen Zuverlässigkeit und der vorbildlichen Haltung der Richter auf allen Gebieten des sportlichen und privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassezucht, des Leistungswesens und nicht zuletzt das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen in der Öffentlichkeit ab.

Die Richter haben im Hundewesen eine sachlich schwierige und persönlich verantwortungsvolle Aufgabe, der sie nur gerecht werden können, wenn sie für ihr Ehrenamt nicht nur gediegene Fachkenntnisse, sondern auch hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen.

1. Allgemeines

1.1

Der Verein bildet zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben nach den §§ 2 und 3 der Satzung Mitglieder zu Richtern aus und setzt sie ein.

1.2

Die Bestimmungen der FCI und des VDH für Richter, insbesondere die VDH-Zuchtrichterordnung, VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung, VDH Rahmenordnung Richter im Sport und die Prüfungsordnungen der FCI und des VDH gelten insoweit, als diese Richterordnung keine weitergehenden Regelungen bestimmt.

1.3.

Diese Richterordnung ist Bestandteil der Satzung.

2. Ausbildung

2.1 Bewerber

2.1.1

Ein Bewerber muss bei der Erstbewerbung das 21. Lebensjahr vollendet, bei Richtern im Sport das 25. Lebensjahr vollendet haben. Er muss mindestens 5 Jahre Mitglied im Verein sein. Ein Verfahren zur Verhängung einer Vereinsstrafe darf gegen ihn nicht anhängig sein.

2.1.2

Der Bewerbung um Aufnahme als Richter-Anwärter sind beizufügen:

- a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des kynologischen und/oder sportlichen Werdegangs.

- b) Eine Bewerbung, mit der der Bewerber erklärt, die Kosten der Ausbildung zum Zuchtschaurichter und Richter im Sport und die Unterbringungskosten bei der Ausbildung zum Körmeister selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Richter im VDH zur Verfügung zu stehen.
- c) Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Richter oder bei der späteren Ausübung des Richteramtes keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem für die Ausbildung verantwortlichen Verein, oder gegenüber einem Veranstalter geltend machen wird, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- d) Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum Richter-Anwärter seine Richtertätigkeit im VDH ausübt und nur auf der Richterliste maximal eines VDH-Mitgliedsvereins (auch bei Mehrfach-Ernennung in 2 Bereichen) verzeichnet ist und sich auch nicht um die Übernahme in weitere Listen bemüht. Tut er es gleichwohl, wird er aus der VDH-Richter-Liste des Erstvereins gestrichen und hat seinen Richter-Ausweis an den VDH-Mitgliedsverein zurückzugeben.
- e) Eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der VDH-Richterlisten.

Die Befürwortung oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Richter-Anwärter-Bewerber, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht wurden, werden zu den Vorwürfen gehört. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.

Eine Begründung für die Ablehnung als Richteranwärter kann der Bewerber nicht verlangen. Einem nicht zugelassenen Richter-Anwärter-Bewerber bleibt es freigestellt sich nach frühestens einem Jahr als Richter-Anwärter erneut zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

Der KRO (Körmeister- und Richterbmann) holt bei dem für den Bewerber zuständigen Landesgruppenvorstand eine Stellungnahme ein. In ihr muss zu der persönlichen Eignung des Bewerbers für das angestrebte Amt ausdrücklich Stellung genommen werden. Eine Bindung des KRO an die Stellungnahme besteht nicht. Verurteilungen oder Bußgelder wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz oder wegen anderer Taten in Verbindung mit dem Hundesport schließen eine Eignung aus.

Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht!

2.1.3

Als Bewerber für die Ausbildung zum Zuchtrichter darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 und 2.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Bewerber ist Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen und hat mindestens einen Wurf gezüchtet hat, bzw. Deckrüdenbesitzer ist und der Rüde mindestens einmal erfolgreich eingesetzt wurde.
- b) Es hat als Aussteller mindestens zweimal einen Hovawart vorgeführt.
- c) Es ist mindestens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter tätig gewesen.

Im Einzelfall kann der KRO kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen.

2.1.4

Als Bewerber für die Ausbildung zum Körmeister darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 bis 2.1.3 folgende Voraussetzung erfüllt:

- a) Der Anwärter hat im Rahmen einer JB/ZTP eine praktische Aufnahmeprüfung zu absolvieren, die von einer Prüfungskommission, bestehend aus dem KRO, dem Übungsleiter und einem weiteren, vom KRO bestimmten Körmeister, abgenommen wird. Der nicht bestandene praktische Teil kann einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden. Wer auf die Wiederholung verzichtet, oder den wiederholten Teil nicht besteht, wird als Anwärter gestrichen. Die Streichung ist unanfechtbar.

Einzelne der Voraussetzungen nach 2.1.1 bis 2.1.4 kann der Bewerber mit Zustimmung des KRO bis zur Vorprüfung nachholen.

2.1.5

Als Bewerber für die Ausbildung zum Leistungsrichter Gebrauchshundesport darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 und 2.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er hat mind. zwei Hunde in den Stufen FCI IGP 1-3 (VPG, IPO, SchH) selbst ausgebildet und erfolgreich bei VDH anerkannten Prüfungen geführt, sowie diesen oder einen weiteren Hund erfolgreich in den Prüfungsstufen BH-VT/ FH1, oder FH2, oder FCI IGP FH, oder IFH1, oder IFH2 geführt. Ausnahmen von der Verpflichtung zwei Hunde ausgebildet zu haben, müssen begründet beim zuständigen VDH-Obmann beantragt und durch den VDH-Vorstand bestätigt werden.
Er verfügt über fundierte Kenntnisse hinsichtlich der IPO.
- b) Der Bewerber muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit als Schutzdiensthelfer entfallen und durch theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von Seminarbescheinigungen ersetzt werden.
- c) Er ist Inhaber eines gültigen VDH-Sachkundenachweises für Ausbilder.
- d) Er ist in einer von der Landesgruppe anerkannten Gruppierung in den letzten 5 Jahren mindestens ein Jahr als Ausbilder tätig gewesen.
- e) Er ist mindestens zweimal als Fährtenleger bei einer VPG/IPO/IGP-Prüfung tätig gewesen.

Einzelne der Voraussetzungen nach 2.1.5 a) bis e) kann der Bewerber mit Zustimmung des KRO bis zur Vorprüfung nachholen.

2.1.6

Als Bewerber für die Ausbildung zum Agility-Leistungsrichter darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 und 2.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er hat an 20 Agility-Prüfungen innerhalb des VDH erfolgreich teilgenommen.
- b) Er muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Agility-Stufen 0 - 3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.
- c) Er hat den VDH-Sachkundenachweis erworben und ist als Agility-Trainer ausgebildet.

d) Er ist in einer von der Landesgruppe anerkannten Gruppierung ein Jahr lang als Ausbilder tätig gewesen und hat dabei den Agility-Sport betreut.

Einzelne der Tätigkeiten nach 2.1.6 a) bis c) kann der Bewerber mit Zustimmung des KRO bis zur Vorprüfung nachholen.

2.1.7

Als Bewerber für die Ausbildung zum Turnierhundsportbewerter darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 und 2.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er hat an 20 Vierkämpfen teilgenommen.
- b) Er muss mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Turnierhundsport-Stufen Vierkampf 1, 2 und 3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.
- c) Er ist in einer von der Landesgruppe anerkannten Gruppierung ein Jahr lang als Ausbilder tätig gewesen und hat dabei den Turnierhundsport betreut.

Einzelne der Tätigkeiten nach 2.1.7 a) bis b) kann der Bewerber mit Zustimmung des KRO bis zur Vorprüfung nachholen.

2.1.8

Als Bewerber für die Ausbildung zum Obedience-Leistungsrichter darf nur angenommen werden, wer zusätzlich zu 2.1.1 und 2.1.2 folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er muss mindestens an 10 Obedience-Veranstaltungen (OB1-OB3) innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- b) Er hat mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Obedience-Stufen 1 - 3 selbst ausgebildet und erfolgreich geführt.
- c) Er muss im Besitz des Obedience-Stewardscheins sein und seine Tätigkeit als Steward in den Stufen 1 – 3 nachweisen.
- d) Er ist in einer von der Landesgruppe anerkannten Gruppierung ein Jahr lang als Ausbilder tätig gewesen und hat dabei den Obedience-Sport betreut.

Einzelne der Tätigkeiten nach 2.1.8 a) bis c) kann der Bewerber mit Zustimmung des KRO bis zur Vorprüfung nachholen.

2.2 Vorprüfung

2.2.1

Liegen die Voraussetzungen nach 2.1 vollständig vor, kann der KRO das Mitglied als Bewerber annehmen und bestimmt den Termin der Vorprüfung. Eine Begründung der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung erfolgt gegenüber dem Mitglied nicht.

2.2.2

Voraussetzungen nach 2.1 können, sofern sie bei der Ausbildung verschiedener Richterarten verlangt werden, jeweils angerechnet werden. Im Übrigen sind die Ausbildungsabschnitte vollständig zu durchlaufen.

2.2.3

Für die Vorprüfung gilt § 9 Ziff. 1 - 3 VDHZRIAusBO für die Zuchtrichter unmittelbar und für die anderen Richterarten entsprechend der VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport.

2.3 Anwarter

2.3.1

Nach bestandener Vorprüfung bestätigt der KRO den Bewerber als Anwarter. Ein zugelassener Anwarter erhält einen Anwarterausweis bzw. eine entsprechende

Bestätigung. Nur wer in dessen/deren Besitz ist, darf Anwartschaften ablegen; diese werden von dem jeweiligen Lehrrichter darin bestätigt. Als Anwarter zur Ausbildung als Körmeister darf nur angenommen werden, wer Zuchtrichter für die Rasse Hovawart und als solcher in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen ist.

2.3.2

Für seine Ausbildung ist der Zuchtrichteranwarter selbst verantwortlich. Um die Zulassung zur jeweiligen, zunächst mit dem KRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten Anwartschaft, hat sich der Anwarter selbst zu bemühen. Er wird in der Ausbildung von einem durch den KRO bestimmten Lehrrichter betreut und geleitet.

Seine Berichte fertigt der Anwarter selbständig und leitet sie binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung dem jeweiligen Lehrrichter zu. Dieser prüft sie nach Form und Inhalt und übersendet sie alsbald mit einer wertenden Stellungnahme über das Verhalten des Anwarters während der gesamten Veranstaltung und zu seiner Qualifikation an den Zuchtrichterobmann.

Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe des Berichts verfällt die Anwartschaft. Der Anwarter darf seinen Bericht anderen Personen als dem jeweiligen Lehrrichter und dem Zuchtrichterobmann nur nach Zustimmung des KRO zugänglich machen. Anwarter dürfen an einem Richter keine Kritik üben, außer gegenüber dem Richter selbst oder gegenüber dem KRO. Die Regelungen nach 2.3.2 gelten für die anderen Richterarten entsprechend.

2.3.3

Richteranwarter ausländischer, der FCI angehörender Vereine, dürfen zu Anwartschaften nur zugelassen werden, wenn der ausländische Hovawart-Verein oder der der FCI angeschlossene Dachverband, dies beim KRO beantragt hat. Dieser Antrag kann nicht für eine bestimmte Veranstaltung, sondern nur allgemein gestellt werden. Der KRO entscheidet darüber und setzt den Anwarter ein.

2.3.4

Anwartschaften gelten nur, wenn sie bei Lehrrichtern des Vereins abgelegt wurden. Eine Anwartschaft bei einem ausbildungsberechtigten Richter eines anderen Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung des KRO.

2.3.5

Anwartschaften gelten nur, wenn für die Veranstaltung ordnungsgemäßer Termenschutz bestand.

2.3.6

Pro Veranstaltung darf bei einem Lehrrichter nur ein Anwarter eine Anwartschaft ablegen.

2.3.7

Bei unzureichenden Leistungen, z.B. wenn der Anwärter innerhalb des vorgegebenen Zeitraums die Anwartschaften nicht erfolgreich ableistet, ist der KRO berechtigt die Ausbildung abzubrechen. Am Ende der Ausbildung überzeugt sich der KRO von der persönlichen Eignung und fachlichen Befähigung des Anwärters. Dabei berücksichtigt er insbesondere das Verhalten und die Leistungen des Anwärters während der Ausbildung und die Stellungnahmen der Lehrrichter.

2.3.8.1

Der Anwärter in der Ausbildung zum Zuchtrichter hat im Zeitraum von zwei Jahren

- a) Sechs Anwartschaften bei vier verschiedenen Lehrrichtern abzuleisten; dabei sind zweihundert Hovawarte zu beurteilen.
- b) Zweimal mit einem Zuchtwart an einer Wurfabnahme teilzunehmen.
- c) Einmal als Sonderleiter bei einer Ausstellung tätig zu sein.
- d) Er hat an einer Veranstaltung nach § 11 Nr. 11 VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung teilgenommen.
- e) Er hat zwanzig Hovawarte in mindestens einer NZB zu beurteilen.
- f) Er hat einmal als Sonderleiter bei einer NZB tätig zu sein.

Der KRO hat jährlich eine Anwärterschulung durchzuführen, an der der Anwärter teilnehmen muss.

2.3.8.2

Der Anwärter in der Ausbildung zum Körmeister hat im Zeitraum von zwei Jahren

- a) Sechs Anwartschaften bei vier verschiedenen Lehrrichtern bei einer JB oder ZTP abzuleisten. Dabei sind mindestens dreißig Hovawarte in einer JB und dreißig Hovawarte in einer ZTP zu beurteilen.
- b) Er hat an einer Schulung für Schutzdiensthelfer des Übungsleiters teilgenommen und darüber eine Stellungnahme gefertigt.
- c) Er ist zweimal als Leiter einer Jugend- oder Zuchttauglichkeitsprüfung tätig gewesen.

Der KRO hat jährlich eine Anwärterschulung durchzuführen, an der der Anwärter teilnehmen muss.

2.3.8.3

Der Anwärter in der Ausbildung zum Leistungsrichter-Gebrauchshundesport hat im Zeitraum von zwei Jahren

- a) Mindestens fünf Anwartschaften bei mindestens vier verschiedenen Lehrrichtern abzuleisten; dabei sind mindestens 30 FCI IGP-Hunde, 20 FCI IFH1/IFH2 / FCI IGP FH und mindestens vier BH/VT mit mindestens 20 Teams bei mindestens zwei verschiedenen Lehrrichtern zu bewerten.

Von den 30 FCI IGP-Hunden sind 15 ausführlich und 15 in Kurzform zu bewerten. Die Zahl der zu bewertenden Hunde kann, wenn es erforderlich ist, erhöht werden.

- b) Er hat an zwei Übungswarteschulungen des Übungsleiters teilgenommen und darüber eine Stellungnahme gefertigt.
- c) Er hat ein vom Übungsleiter gestelltes Thema auszuarbeiten und als Vortrag bei der Übungswarte –oder Leistungsrichtertagung zu präsentieren.
- d) Er ist zweimal als Prüfungsleiter tätig gewesen.

- e) Um eine Anwartschaft außerhalb des RZVs ableisten zu dürfen, muss der Anwärter beim LRO anfragen. Der ROB muss der Freigabe zustimmen und klärt die Freigabe hierzu mit dem anderen Verband.
- f) Er hat Wettkampfunterlagen stichprobenartig zu prüfen, Siegerehrungen durchzuführen und sich so zu verhalten, als sei er amtierender Leistungsrichter.

2.3.8.4

Der Anwärter in der Ausbildung zum Agility-Leistungsrichter hat im Zeitraum von zwei Jahren

- a) Mindestens acht Veranstaltungen bei mindestens vier verschiedenen Lehrrichtern in den verschiedenen Prüfungsarten und Prüfungssparten (Agility, Jumping, Beginner und Senioren) abzuleisten; dabei sind 400 Hunde zu bewerten.
- b) Er hat mindestens vier BH/VT mit mindestens 20 Teams bei mindestens zwei verschiedenen Lehrrichtern zu bewerten.
- c) Er ist zweimal als Prüfungs- bzw. Wettkampfleiter tätig gewesen.
- d) Er hat Wettkampfunterlagen stichprobenartig zu prüfen, Siegerehrungen durchzuführen und sich so zu verhalten, als sei er amtierender Leistungsrichter.

2.3.8.5

Der Anwärter in der Ausbildung zum Leistungsrichter Turnierhundsport hat im Zeitraum von zwei Jahren

- a) Bei mindestens acht Veranstaltungen und mindestens vier verschiedenen Lehrrichtern den verschiedenen Prüfungsstufen in den Bereichen „Leichtathletik mit Hund“ und „Canicross“ Anwartschaften ableisten. Hierbei sind mindestens 100 Hunde im VK1/2/3 zu bewerten
- b) Ferner hat der Anwärter mindestens vier BH/VT mit mindestens 20 Teams unter mindestens zwei verschiedenen Lehrrichtern zu bewerten.
- c) Er ist zweimal als Wettkampfleiter tätig gewesen.
- d) Er hat Wettkampfunterlagen stichprobenartig zu prüfen, Siegerehrungen durchzuführen und sich so zu verhalten, als sei er amtierender Leistungsrichter.

2.3.8.6

Der Anwärter in der Ausbildung zum Leistungsrichter Obedience hat im Zeitraum von zwei Jahren

- a) Bei mindestens fünf Veranstaltungen und mindestens vier verschiedenen Lehrrichtern in Obedience 1 bis 3 (national und international) Anwartschaften abzuleisten. Dabei sind mindestens 50 Hunde zu bewerten.
- b) Ferner hat der Anwärter mindestens vier BH/VT mit mindestens 20 Teams unter mindestens zwei verschiedenen Lehrrichtern zu bewerten.
- c) Er hat Wettkampfunterlagen stichprobenartig zu prüfen, Siegerehrungen durchzuführen und sich so zu verhalten, als sei er amtierender Leistungsrichter.
- d) Er ist zweimal als Wettkampfleiter tätig gewesen.

2.4 Ende der Ausbildung

2.4.1

Hält der KRO den Anwärter für die Tätigkeit als Richter persönlich geeignet und für ausreichend sachkundig, so lässt er ihn zur (Richter-) Prüfung zu und bestimmt den Termin zur Prüfung. Auf die Zulassung zur Prüfung besteht kein Anspruch. Die Richterprüfung selbst wird nicht als Anwartschaft gezählt.

2.4.2

Voraussetzungen nach 2.3.8.1 bis 2.3.8.6 können, sofern sie bei der Ausbildung verschiedener Richterarten verlangt werden, jeweils angerechnet werden. Im Übrigen sind die Ausbildungsabschnitte vollständig zu durchlaufen.

2.4.3

Die Richterprüfung wird von einer Prüfungskommission vorbereitet und durchgeführt und die Leistungen werden von ihr bewertet. Sie wird vom KRO oder dem LRO einberufen und geleitet. Sie besteht aus ihm und zwei Lehrrichtern der jeweiligen Richterart.

2.4.4

Die Prüfung besteht aus einem schriftlich/theoretischen und einem praktisch/mündlichen Teil. Bei Leistungsrichtern im Sport hat der Richter-Anwärter den Ablauf einer Prüfung (unterschiedlich nach der Sparte) und hier auch die Aufgaben eines (Obedience)Ringstewards, (alle Sparten) Prüfungsleiters, (IPO/FH) Schutzdiensthelfers, (Agility) Zeitnehmer und Ringschreiber und die eines Richters mündlich zu schildern und zu erläutern. Der Leistungsrichter-Anwärter hat in der praktischen Prüfung wenigstens zwei Leistungsklassen zu richten. Zusätzlich hat der Leistungsrichter-Anwärter im Rahmen der Zusatzausbildung BH/VT (VDH) (Begleithund) in der praktischen Prüfung mindestens einen Hund BH/VT zu beurteilen.

Wer den zunächst abzulegenden schriftlich/theoretischen Teil nicht bestanden hat, ist zum praktisch/mündlichen Teil nicht zugelassen. Ein Nichtbestehen/Bestehen eines Prüfungsteils zum Teil gibt es nicht. Der nicht bestandene schriftlich/theoretische oder der praktisch/mündliche Teil kann je einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wer auf die Wiederholung verzichtet oder den wiederholten Teil nicht besteht, wird als Anwärter gestrichen. Die Streichung ist unanfechtbar.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich die Fragen und deren Beantwortung bzw. die gestellten Aufgaben und deren Erfüllung ergeben. Sie muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Eine Ausbildung zu einer anderen Richterart wird durch das Nichtbestehen einer Prüfung nicht ausgeschlossen.

Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.

2.4.5

Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind unanfechtbar.

Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist dem Richter-Anwärter schriftlich mitzuteilen. Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der Richter-Anwärter schriftlich zu verständigen.

2.5. Bewerber und Anwärter tragen die Kosten ihrer Ausbildung selbst

3. Tätigkeit als Richter

3.1

Ein Richter darf nur tätig werden, wenn und soweit er vom Verein, dem VDH oder der FCI zugelassen wurde. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des Richterausweises voraus.

3.2

Eine Richtertätigkeit außerhalb des Vereins - auch im Ausland - bedarf der vorherigen Zustimmung des KRO.

3.3

Richter haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zugang. Sie sind berechtigt, an allen öffentlichen Tagungen des Vereins teilzunehmen (ohne Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen).

3.4

Ein Richter hat seinen Bewertungen ausschließlich den Standard, die einschlägigen Bestimmungen der FCI, des Vereins und die Anweisungen des KRO zugrunde zu legen. Der Richter ist insoweit zur Unparteilichkeit verpflichtet.

3.5

Ein Richter ist dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Er handelt in höchstem Maße unkollegial, wenn er die Tätigkeit eines anderen Richters öffentlich bespricht bzw. kritisiert.

3.6

Das Richteramt ist ein Ehrenamt. Der Richter hat Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere ist in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt.

3.7

Der Körmeister bewertet Hovawarte anlässlich der Zuchtwertprüfungen.

Wenn sich am vorgestellten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat der Körmeister diesen Hund von der weiteren Teilnahme auszuschließen und den Fall dem KRO und dem Zuchtleiter zu melden.

3.8

Die Bewertung eines Hundes ist mit der Aushändigung der entsprechenden Unterlagen an den Hundeführer förmlich bekannt gegeben, unanfechtbar und darf auch durch den Richter, auch in Einzelpunkten, nicht mehr geändert werden.

3.9

Richter dürfen nur tätig werden, wenn für die Veranstaltung ein ordnungsgemäßer Termenschutz vorliegt. Sie dürfen nur die von dem jeweiligen Veranstaltungsleiter zugelassenen Hunde bewerten, ohne prüfen zu müssen, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. An einer Veranstaltung müssen mindestens vier Hunde teilnehmen, andernfalls findet sie nicht statt und eine Bewertung durch den Richter ist unzulässig.

3.10

§13 VDH ZRiO gilt für Zuchtrichter unmittelbar und für alle anderen Richter entsprechend.

3.11

Bei Ausstellungen des Vereins sollen je Zuchtrichter an einem Kalendertag nicht mehr als fünfzig Hunde zugelassen werden. Bei Zuchtwertprüfungen, Leistungs- und Ausdauerprüfungen ergibt sich die je Richter und Kalendertag zugelassene Anzahl der zur Bewertung anstehenden Hunde aus den entsprechenden Ordnungen des VDH und des Vereins.

3.12

Jeder Richter ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und an den vom KRO bestimmten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und bei diesen während der gesamten Dauer anwesend zu sein. Bei zweimaligem Fernbleiben, gleichgültig aus welchen Gründen, darf der Betreffende erst wieder nach der nächsten besuchten Fortbildungsveranstaltung als Richter eingesetzt und tätig werden.

3.13

Der Richter ist grundsätzlich verpflichtet, eine von ihm zugesagte und ihm vom KRO übertragene Richtertätigkeit auszuüben. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der KRO und der Veranstaltungsleiter möglichst frühzeitig zu verständigen. Der Veranstaltungsleiter hat, so bald wie möglich den Richter über die Anzahl der gemeldeten Hunde zu informieren und die Anreise, Unterbringung und Abreise abzustimmen.

Einen Anspruch auf Einsatz als Richter gibt es nicht.

3.14

Das Richteramt endet

- am 31.12. des Jahres, in dem das 70. Lebensjahr, bei Richtern im Sport das 72. Lebensjahr, vollendet wird.
- mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Verein,
- mit dem Eingang der schriftlichen Verzichtserklärung beim KRO (die Rückgabe des Richterausweises steht einem Verzicht auf das Richteramt gleich),
- mit der bestandskräftigen Verhängung eines dauernden Tätigkeitsverbots nach
- § 51 Abs. 3. der Satzung oder
- der rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe und
- wenn der Richter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt.

Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so ist der Richter aus der Richterliste zu streichen. Eine Streichung hat auch zu erfolgen, wenn eine Voraussetzung der Ernennung zum Richter wegfällt oder deren Fehlen nachträglich bekannt wird. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Richter ist zulässig.

3.15

Ausnahmeregelung: es ist dem KRO erlaubt in Extremsituationen (z.B. eine Veranstaltung droht wegen Ausfall von Richtern auszufallen) Richter, die die Altersgrenze bereits überschritten haben, wieder einzusetzen. Voraussetzung ist, dass er noch in der VDH-Richterliste geführt wird und sich entsprechend fortgebildet hat.

4. Körmeister und Richterobmann

4.1

Der Körmeister und Richterobmann (KRO) ist verantwortlich für alle Richter-, Bewerber- und Anwärterangelegenheiten, er führt die entsprechenden Listen des Vereins (für die Eintragung in diese Listen gilt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und hat die Termine für Prüfungen, Zuchtwertprüfungen und Ausstellungen zu koordinieren. Er ist verantwortlich für den Termenschutz und setzt die Richter, auch die ausländischen, mit deren Zustimmung ein.

4.2

Voraussetzung für das Amt des KRO ist, dass der Betreffende ausbildungs-berechtigter Körmeister des Vereins ist. Die Richter können der Delegierten-versammlung einen geeigneten Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

4.3

Der KRO ernennt die Lehrrichter und beruft sie ab. Er ist zuständig für die Fortbildung der Richter und Anwärter. Richter, die in den letzten 24 Monaten vor der Fortbildungsveranstaltung nicht als solche tätig waren, erhalten bezüglich der Fortbildungsveranstaltung keine Aufwandsentschädigung.

4.4

Das Präsidium kann auf Antrag des KRO einen Richter zum Ehrenrichter ernennen. Danach wird er als Richter nicht mehr eingesetzt, kann mit Sitz und Stimme, aber ohne Aufwandsentschädigung, an allen Richterveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn die Ausnahmeregelung entsprechend 3.15 angewandt wird.

4.5

Der KRO vertritt die Richter gegenüber dem Präsidium und dem Verein. Jährlich legt er dem Präsidium eine aktuelle Liste der Richter und der Körrichter vor.

4.6

Der vom Verein ausgestellte Richterausweis ist Eigentum des Vereins. Er ist nach Beendigung des Richteramtes bzw. der Streichung aus der Richterliste unverzüglich an den KRO zurückzusenden.

4.7

Soll ein Richter, gegen den eine befristete Sperre verhängt wurde oder der von der Richterliste gelöscht worden war, wieder als Richter tätig werden, bedarf es eines Beschlusses des Präsidiums nach entsprechendem Antrag des KRO.

5. Übernahmen

5.1

Die Übernahme eines Richters aus einem anderen Verein ist nur zulässig, wenn er in der Richterliste des VDH eingetragen ist.

5.2

Über die Übernahme entscheidet das Präsidium auf Antrag des KRO.

Schlussbestimmungen

Die Richterordnung des VDH und die Rahmenordnung für Richter im Sport des VDH gilt unmittelbar, wenn diese Richterordnung keine oder keine abschließende Regelung trifft.

Diese Richterordnung tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.